

nach Priscian bedeuten der *Acutus* nur die Tonsteigung und der *Gravis* nur die Tonvertiefung (Instit. gramat. Lpz. Teubner II 517–528). Für Dehnung des Tones verwenden jene Kodizes bloß das liegende Strichlein (—), für Verkürzung den Buchstaben *c* (*celeriter*), für Verlängerung den Buchstaben *t* (*teneatur*), für die Pause *x* (*expectetur*), für die Stärke *p* (*prematur*) und *f* (*feriatur*); für die Tonerhöhung *a* (*altius*), *l* (*levare*), *s* (*sursum*); für Vertiefung *d* (*deprimatur*) und *i* (*jusum*). Alle diese Zeichen und Buchstaben haben nichts mit den Mensuralwerten zu tun. Die Theorie der Mensuralmusik ist erst aufgekommen, als die damaligen Anfänge einer Harmonielehre bestimmte Längen und Kürzen notwendig machten, damit die Ober- und Unterstimmen nicht auseinander geraten. Vor dieser Zeit-epoche kannte man, wie in der gehobenen Rede, so auch im Gesang, nur den freien, oratorischen Rhythmus, der die Wörter und Silben je nach dem Textinhalt bald verstärkte oder verlängerte, bald abschwächte oder verkürzte. Diese Ungebundenheit der Zeitwerte im Gesang bestand zu Recht sogar bei den alten Griechen und Römern. Zeuge dafür sind die Theoretiker jener Zeit: Quintilian, Aulus Gellius, Longinus, Dionysius von Halikarnass, Marius Victorinus (s. Vivell, Gregorian. Gesang S. 127 ff.). Wenn in den Ausgaben altgriechischer Gesänge Mensuralwerte von Viertels- und Achtels-Noten stehen, so ist dies einer willkürlichen Anpassung an das moderne Musikgefühl zuzuschreiben; denn im griechischen Original stehen sie nicht; nur die Halb- und Ganzpausen sind daselbst mit Längenzeichen versehen. (C. Janus, *Musici script. graeci*. 1895 p. 430 ss.).

Als XII. Band der *Paléographie musicale* ist in Vorbereitung das monastische Antiphonale von Worcester, das dem Kodex F 160 der Bibliothek der monastischen Kathedrale entnommen ist. Der Kodex stammt zwar aus dem 13. Jahrhundert, aber dieses späte Alter vermindert nicht den kritischen Wert; denn in dieser Benediktiner-Kathedrale wurde an der Tradition unverbrüchlich festgehalten, so daß man im genannten Kodex die ursprüngliche Lesart des gregorianischen Gesanges und seines Rhythmus vor sich hat. Zu diesem kritischen Wert kommt für einen Benediktiner noch ein monastischer. Es befinden sich nämlich darin die genauesten Rubriken und ein Usuale, was für die Geschichte des Benediktiner-Ordens von höchster Bedeutung ist.

Neben der ersten Folge der musikpaleographischen Bände geht noch eine zweite einher. Diese bringt nur den musikalischen Teil zum Abdruck. Der I. Band dieser zweiten Folge brachte uns das Antiphonar des seligen Mönches Hartker von Sankt Gallen unter der Bibliotheksnummer 390–391. Es stammt aus dem 10. Jahrhundert.

Der II. Band dieser zweiten Serie wird den Kodex 359 von Sankt Gallen aus demselben 10. Jahrhundert im Lichtdruck bringen. Die Veröffentlichung vollständiger Neumen-Kodizes ist umso dankenswerter, als sie nicht bloß ausgewählte Stücke bieten, die vielleicht nur Ausnahmen von der Regel bilden. Die gelehrten Mönche von Solesmes erwerben sich somit große Verdienste um die gregorianische Musik, um die Liturgie und Ordensgeschichte.

Seckau.

P. Cölestin Vivel.

* * *

S. Benedicti Regula Monachorum, herausgegeben und philologisch erklärt von Benno Linderbauer O. S. B. Verlag des Benediktinerstiftes Metten in Bayern. 1922. 8°. 440 Seiten.

Nach den zahlreichen Arbeiten, die sich seit etwa 40 Jahren mit dem Text der Benediktinerregel beschäftigt haben — den Schriften von Edmund Schmidt, Wölfflin, Traube, Plenkens etc. — haben wir hier eine neue Arbeit, die wir dem Benediktiner Benno Linderbauer von Metten verdanken. Nach

Absicht des Verfassers ist sie dazu bestimmt, sowohl den kritischen Text zu liefern, den man vergebens noch länger von H. Plenkers und der Wiener Akademie erwarten würde, als auch einen möglichst vollständigen philologischen Kommentar zu diesem Text zu bieten. Das Werk ist dem sehr hochverdienten Professor Karl Weyman an der Universität München gewidmet.

Das Buch beginnt mit einer Uebersicht über die einschlägige Literatur, über das, was bereits geleistet wurde, und das, was noch zu leisten übrigbleibt (S. 7–30). Es folgt der Text ohne kritischen Apparat (S. 31–83), dann der Kommentar, der den größten Teil des Bandes einnimmt (S. 85–407). Eine rückblickende Zusammenfassung der Bemerkungen, zu denen das Studium des Regeltextes Anlaß gegeben hat (S. 408–418), eine Reihe von Ergänzungen und Berichtigungen (419–422), und ein dreifacher Index (orthographisch, grammatikalisch, lexikographisch 425–437) bilden den Schluß.

Man hat von Anfang an und nicht ohne Grund, den unglücklichen Gedanken des Verfassers kritisiert, den Text vollständig vom Kommentar zu trennen. Sehr oft muß man den einzigen Grund für die Aufnahme dieser oder jenen Lesart im Kommentar suchen, andererseits kann man diesem wegen seiner Weitschweifigkeit nur schwer folgen, ohne den Text vor Augen zu haben. Die Schwierigkeit wird noch dadurch vergrößert, daß die der hl. Regel entnommenen Ausdrücke, die im Kommentar durch Fettdruck hervorgehoben sind, nicht immer in der gleichen Form wie im Text wiedergegeben sind – ein vorzügliches Mittel, das Gedächtnis zu verwirren! Noch mehr: zuweilen sind auch die in den Text nicht aufgenommenen Varianten fett gedruckt! Ich habe als Erster erprobt, was diese Anordnung an Unbequemlichkeiten bietet!

Was soll man zum Text sagen, den L. aufgestellt hat und den er augenscheinlich für abschließend (endgültig) hält? Ich sehe mich zu meinem Bedauern gezwungen zu gestehen, daß er mir den Anforderungen der Kritik nicht völlig zu entsprechen scheint. Gleich allen bisher veröffentlichten Texten hat er den Grundfehler, daß er zusehr auf Willkür beruht und mehr das Resultat der persönlichen Ansichten des Philologen als die Tatsachen der handschriftlichen Ueberlieferung darstellt. In dieser Beziehung steht die hl. Regel fast einzigartig da. Wir besitzen bekanntlich im cod. Sangall. 914 (= A) ein getreues, fast unmittelbares Zeugnis für den Wortlaut der Urhandschrift. Abgesehen von zwei oder drei Abschreibfehlern, die vom paläographischen Gesichtspunkte aus leicht zu erklären sind und auf die Vorlage von A selbst zurückgehen können, gibt es fast keinen einzigen Fall, von dem man mit Gewißheit behaupten könnte, daß der Text von A fehlerhaft sei und daß man von ihm abweichen müsse. Warum also um solcher Kleinigkeiten willen einen andern und ganz neuen Text herstellen? Selbst wenn gewisse, teils durch andere Handschriften, teils durch die Forderungen der philologischen Wissenschaft bedingte Verbesserungen zu machen gewesen wären, hätte sich die richtige Lösung von selbst ergeben: man hätte sich damit begnügen sollen, so genau als möglich den Text von A wiederzugeben und ihn mit Anmerkungen über die Punkte zu begleiten, bei denen eine Verbesserung möglich scheint. Dann wäre alles an seinem Platze geblieben und hätte seinen eigenen Wert behalten; sobald man sich aber gestattet, das Ergebnis eigener Mutmaßungen, persönlicher Ansichten in einen Text dieser Art einzuführen, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet und es ist kein Grund vorhanden, bei diesem Wege Halt zu machen. Man sage nicht, daß der unveränderte Text A mit seinen häufigen Verwechslungen von *b* und *v*, *e* und *i*, mit seiner Unbeständigkeit im Gebrauch des *h*, des Schluß-*m* etc. den Sinn stellenweise fast unverständlich machen würde. In einer für den praktischen Gebrauch und die öffentliche Lesung bestimmten Ausgabe müßte freilich damit gerechnet werden; aber bei einer kritischen, mit Anmerkungen versehenen Ausgabe,

bei welcher der Druck alle wünschenswerten Hilfsmittel zur Vermeidung darbietet, sehe ich wirklich keinen ersten Grund, durch einen willkürlichen Text den des „Normal Exemplares“ A zu ersetzen, Ich will hier nicht weiter auf Einzelheiten der ziemlich zahlreichen Fälle eingehen, in denen L. den Text ändern zu müssen gemeint hat — diejenigen Leser, die sich darüber genauer unterrichten möchten, seien auf die ausführlichere Studie verwiesen, die in der „Revue Bénédictine“ von Maredsous (Januar 1922) veröffentlicht ist. Sie werden sehen, daß, abgesehen von zwei oder drei Stellen, wo A und dessen Vorlage entschieden fehlerhaft sind, die am Text vorgenommenen Aenderungen dem Zweifel beständig Raum lassen, angegriffen oder verteidigt werden können, je nach den verschiedenen Gesichtspunkten, die man einnimmt, offenbar jeder Folgerichtigkeit entbehren — kurz, ich wiederhole es, eher als ein Werk der Willkür als der Kritik darstellen.

Uebrigens bildet der Text von etwa 50 Seiten nur einen sehr kleinen Teil des Werkes, der Kommentar dagegen umfaßt mehr als drei Viertel des Bandes und dieser Kommentar ist wirklich vortrefflich. Wenn man etwas an ihm auszusetzen finden wollte, so wäre es nur das, daß er fast zu gewissenhaft, ja stellenweise beinahe pedantisch ist und daß er eine Anzahl von Wiederholungen und viele überflüssige Bemerkungen enthält, besonders für den Leser, der mit dem christlichen Latein des IV.—VI. Jahrhunderts schon vertraut ist; aber man sieht, daß der Verfasser vor allem das ans klassische Latein gewöhnte Publikum im Auge hat. — Die Punkte, in denen meine Interpretation von der seinen abweichen würde, sind verhältnismäßig selten und zumeist nicht sehr wichtig. So glaube ich z. B. kaum, daß der Ausdruck «*digesti surgant*» (8, 5) sich auf die „Digestion“ im eigentlichen Sinne bezieht; ich würde darin eher den Sinn von „ausgeruht“ (*dipositus*) erkennen — eine der klassischen Bedeutungen des Wortes *digestus*. — Die Erklärung zu «*lectisternia pro modo conversationis*» (22, 2), daß der Abt ein Bett — eigentlich den Platz eines Bettes — jedem Mönch je nach seinem Alter im monastischen Leben anweisen soll, erscheint mir gezwungen und unzulässig; es handelt sich, wie alle Welt bis heute geglaubt hat, um das „Bettzeug“, das einem jeden in dem Maße, wie es der klösterlichen Einfachheit zukommt, zu geben ist. — Im Kapitel 46, 9: «*Si animae vero peccati causa fuerit latens*», macht L. aus dem Worte *animae* einen Genetiv, der von *peccatum* regiert wird, das seinerseits von *causa* abhängt; der Sinn wäre also: „Die Krankheit der Sünde der Seele“. Es ist jedoch kein Zweifel, daß *animae* hier ein Dativ des Ortes ist, wie sich dafür auch andere Beispiele in der hl. Regel finden, und man muß übersetzen: „Aber wenn das Uebel der Sünde seinen verborgenen Sitz im Innern der Seele hat . . .“ — Der Ausdruck «*domestici fidei*» (58, 5), der durch Gal. 6, 19 veranlaßt ist, bedeutet nach L. diejenigen, welche durch die Ordensprofeß die Elite der großen christlichen Familie bilden. Gegen diese Exegese, die sich schon bei Smaragd findet, lassen sich mehrere Einwendungen geltend machen. Wenn ich diese Stelle (*maxime domesticis fidei et peregrinis*) mit jener andern vergleiche, die im selben Kapitel 20 Zeilen weiter zu lesen ist und an welchen der hl. Benedikt abermals eine besondere Sorgfalt für zwei Arten von Gästen anempfiehlt, wobei die zweite aus den «*peregrini*» besteht (*pauperum et peregrinorum maxime*), neige ich zur Annahme, daß diese *domestici fidei* identisch sind mit den «*pauperes*», die tatsächlich, zumal in Rom, einen besonderen Teil der „kirchlichen Familie“, die für ihre Bedürfnisse zu sorgen hatte, bildeten.

Das sind — es sei nochmals betont — nichts als einzelne geringfügige Kleinigkeiten. Ein Vorwurf von allgemeinerer Bedeutung ist, daß unser Philolog wiederholt zu meinen scheint, der hl. Benedikt selbst sei unfähig gewesen, etwas vom stilistischen Gesichtspunkte aus Wertvolles zu leisten: Wenn irgendwo eine glückliche Assonanz, ein literarisches Verdienst

anerkannt werden muß, beeilt sich L., die Vermutung auszusprechen, daß diese Stelle wahrscheinlich einem früheren Autor nachgebildet sei. Ich kann gegen diese Tendenz nur protestieren; ich verstehe nicht, wie man von der römischen Großzügigkeit in der Sprache des Gesetzgebers nicht gepackt sein kann, die fast auf jeder Seite der hl. Regel zu finden ist, wenngleich die Entlehnungen der Gedanken und Ausdrücke von Cassian, St. Hieronymus u. a. nicht bestritten werden soll.

Unser Mitbruder wird es mir nicht übelnehmen, dessen bin ich sicher, daß ich meine Gedanken offen und in aller Aufrichtigkeit ausgesprochen habe. Ich habe mehrere Wochen meines Lebens der genauen Lesung seiner Arbeit gewidmet — so etwas kann ich mir nicht oft und nicht um des ersten Besten willen erlauben! Im allgemeinen hatte ich von der ersten Stunde an den günstigsten Eindruck und habe ihn immer noch. Wir haben da eine ausgezeichnete philologische Studie, die die Verbreitung der Kenntnis des Spätlateins sehr erleichtern wird. P. B. Linderbauers Buch ist berufen, in jeder Bibliothek, die etwas auf sich hält, Platz zu finden, an der Seite der Werke, die einen wirklichen Fortschritt des menschlichen Wissens bedeuten. Es macht seinem Autor alle Ehre und ebenso der Abtei Metten, der ganzen bayrischen Benediktinerkongregation, die nicht gezögert hat, die Kosten der Drucklegung auf sich zu nehmen. Als bestes abschließendes Lob will ich hinzufügen, daß das Werk die nötigen Elemente enthält, um die meisten Zweifel zu lösen, die sich noch immer in bezug auf den authentischen Text der *«Regula monachorum»* erheben könnten und deren Erklärung endgültig festzulegen.

Bregenz.

D. Germain Morin.

Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert. Von Dr. jur. u. phil. Hermann Nottarp. „Kirchenrechtliche Abhandlungen“, 96. Heft. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart 1920.

Nach einer kurzen Einleitung über die alten Deutschen Bistümer aus der Römerzeit bringt der I. Teil eine knappe Darstellung der Geschichte der Bistumserrichtungen in der frühkarolingischen Zeit. In Zusammenfassung der reichen Forschungsergebnisse wird über den Hergang bei deren Entstehung berichtet. Das erste war Utrecht, der Stützpunkt für die Heidenmission unter den Friesen. Hier begann die Tätigkeit der angelsächsischen Missionäre, vorerst besonders Willfrieds. Bistumsgründer ist Willibrord. Es werden auch die weiteren Schicksale Utrechts bis zur Jahrtausendwende verfolgt, namentlich das Eingreifen des hl. Bonifatius gewürdigt und die Hauptdaten bis auf den heutigen Tag kurz erwähnt, mit Calvin, den Jansenisten und Altkatholiken als Erben der Schöpfung Willibrords. An 2. Stelle folgen die bayrischen Bistümer Salzburg, Freising, Regensburg und Passau. Durch die Stürme der Völkerwanderung retteten sich noch Reste des Christentums, die von Wanderbischofen im Glauben erhalten wurden; die Iro-Schotten errichteten Klöster, deren Abt bischöfliche Jurisdiktion besaß und für die bischöflichen Funktionen einen Weihbischof an der Seite hatte; aber sie waren ohne fest abgegrenzte Diözesen. So kam auch Rupertus vom westlichen Frankenreich Ende des 7. Jahrhunderts, errichtete mit Genehmigung des Bayernherzogs das Stift St. Peter und betreute von da aus die umwohnende Bevölkerung. Die Schenkungen des Herzogs Theodo und die Güterkäufe St. Ruperts verbürgten schon eine gesicherte Zukunft. Die feste Umgrenzung des Sprengels und die Eingliederung in die Hierarchie erfolgte erst 738 durch Bonifatius als päpstlichen Legaten. Dabei wurde das Kloster zum Sitz des Bistums gemacht. Durch die Zuwendungen der Fürsten und die Freigebigkeit der Bevölkerung bekam die Kirche schon bald ansehnliche Güter und wurde die größte Grundbesitzerin des Landes. 798 wurde Salzburg Metropole Bayerns. Ganz ähnlich waren die Vorgänge in Regensburg